OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605021/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 14. Dezember 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des J I, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.01.2022, GZ: VStV/921302246133/2021, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe wird auf 400 Euro herabgesetzt.

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde ermäßigen sich auf 40 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.01.2022, GZ: VStV/921302246133/2021, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 06.12.2021, 23:28 Uhr, in Linz, Salzburger Straße 205, B1, Richtung stadteinwärts, mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Dadurch habe der Bf § 52 lit.a. Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 13 Stunden verhängt wurde.

1.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht mit E-Mail vom 14.01.2022 Einspruch, mit welchem er um eine Strafmilderung ersucht hat, weil er sich die Geldstrafe in Höhe von 600 Euro nicht leisten könne. Weiters verwies er darauf, dass er lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von ca. 1.200 Euro bis 1.300 Euro verfüge, kein Vermögen, keine Schulden und keine Kinder hat. Als Beweis übermittelte der Bf einen mit Lohnzettel betitelten Auszug, woraus ersichtlich ist, dass der Bf am 14.01.2022 vom „K L gemäß HGG2001 01/2022“ eine Geldleistung in der Höhe von 1.306,82 Euro erhalten hat.

1.3. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.01.2022, GZ: VStV/921302246133/2021, wurde dem Einspruch gegen das Strafausmaß betreffend der Strafverfügung vom 11.01.2022 gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafverfahren (VStG) Folge gegeben und die Geldstrafe auf 450 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 6 Stunden herabgesetzt. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 45 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Strafbemessung die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden seien. Zur festgelegten Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass das Ausmaß des Verschuldens zu werten und der Umstand zu berücksichtigen gewesen sei, dass dem Bf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd nicht zu Gute komme. Ferner seien die vom Bf bekanntgegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt worden. Aufgrund der im Einspruch ausgeführten Äußerungen sei für die belangte Behörde eine Herabsetzung der Geldstrafe gerechtfertigt gewesen.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 23.01.2022 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde (eingelangt bei der Behörde am 24.01.2022), mit welcher neuerlich ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wird, weil dem Bf die Strafe nach wie vor zu hoch sei, da er sich diese einfach nicht leisten könne.

1.5. Mit Schreiben vom 11.02.2022 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat mit seinem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) am 06.12.2021, 23:28 Uhr, in Linz, Bundesstraße – Ortsgebiet (neue Landesstraße), Richtung stadteinwärts, Salzburger Straße 205, B1, im Ortsgebiet die durch die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.
Der Bf zeigte sich bereits im Lenkerauskunftsverfahren geständig, indem er im über das Online-Portal der belangten Behörde ausgefüllten Lenkerauskunftsformular vom 31.12.2021 nicht bestritt, zum Tatzeitpunkt zu schnell unterwegs gewesen zu sein und damit fahrlässig gehandelt zu haben und er gestand auch zu, dass sein Verhalten nicht zu entschuldigen sei.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von ca. 1.300 Euro. Er besitzt kein Vermögen und hat weder Schulden noch Sorgepflichten.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; er weist im Verwaltungsbereich der belangten Behörde zwei rechtskräftige – im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgte – Verwaltungsvorstrafen nach § 33 Abs. 1 KFG (jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro) auf.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

2.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 23.01.2022 ergibt. Vom Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Bf ergeben sich aus dem dem Einspruch vom 14.01.2022 beigelegten, als Lohnzettel betitelten Auszug, aus dem hervorgeht das der Bf am 14.01.2022 vom B, K L, eine Geldleistung in Höhe von 1.306,82 Euro erhalten hat.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Mit Beschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Die Bestimmung des § 99 Abs. 2e StVO sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis 5.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro.
Von der belangten Behörde wurde bei der Bemessung der Strafe das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und festgestellt, dass dem Bf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd nicht zu Gute kommt. Außerdem wurden die vom Bf bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Bei der Strafbemessung ist aber auch zu berücksichtigen, dass sich der Bf sofort im Zuge der Lenkerauskunft einsichtig und geständig gezeigt hat.
Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der Behörde verhängte Geldstrafe auf 400 Euro herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen nach § 52 lit.a Z 10a StVO von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war milde bemessen und daher nicht weiter herabzusetzen.
Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG war nicht in Betracht zu ziehen, da ein Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte ebenfalls nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem Deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, zu GZ: VStV/921302246133/2021. als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu reduzieren.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann